

## **Vorlage an den Landrat**

**Formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen»; Ablehnung  
2026/5605**

vom 26. Mai 2026

## 1. Zusammenfassung

Am 25. September 2025 reichte ein Komitee die Unterschriftenlisten zur formulierten Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» ein, die anschliessend mit Verfügung vom 3. Dezember 2025 und 1'670 gültigen Unterschriften für zustande gekommen erklärt wurde.

Am 26. März 2026 hat der Landrat die Rechtsgültigkeit der Initiative beschlossen. Die Initiative verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung, wonach der Regierungsrat dem Landrat einen Entwurf für eine Ersatzregelung vorlegt, soweit ein Gerichtsurteil zur Aufhebung einer kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung führt. Der Entwurf der Ersatzregelung hat sich dabei auf die durch das Urteil erforderlichen Änderungen zu beschränken.

Der Regierungsrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung, da er dem Landrat bereits heute aus eigenem Antrieb notwendige Ersatzregelungen vorschlägt und es hierzu keiner Pflicht auf Verfassungsstufe bedarf. Die neue Verfassungsbestimmung würde zudem nur im seltenen Fall einer abstrakten Normenkontrolle vor Bundesgericht zur Anwendung gelangen, ist teilweise unklar formuliert und führt zu Mehraufwand. Die Initiative erscheint deshalb weder zweckmässig noch verhältnismässig.

## 2. Bericht

### 2.1 Ausgangslage / Wortlaut

Am 5. Juni 2025 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» zur Vorprüfung ein.

Die Initiative weist folgenden Wortlaut auf:

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

#### **§ 74 Abs. 4 (neu)**

*<sup>4</sup> Führt ein Gerichtsurteil zur Aufhebung einer kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung, legt der Regierungsrat dem Landrat einen Entwurf für eine Ersatzregelung vor, der sich auf die durch das Urteil erforderlichen Änderungen beschränkt.*

Mit Verfügung vom 25. Juni 2025 hat die Landeskanzlei die Unterschriftenliste vorgeprüft. Mit Verfügung vom 3. Dezember 2025 wurde die Initiative schlussendlich für zustande gekommen erklärt.

### 2.2 Rechtsgültigkeit der Initiative

Mit [Beschluss vom 26. März 2026](#) hat der Landrat, auf entsprechenden Antrag der Regierung hin, die Initiative für rechtsgültig erklärt.

### 2.3 Erläuterungen

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Initiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» ist Teil eines [politischen Pakets](#) des Hauseigentümergebietes Baselland.

Mit einer neuen Verfassungsbestimmung soll der Regierungsrat dazu verpflichtet werden, dem Landrat aus eigenem Antrieb (ohne Auftrag) einen Entwurf für eine Ersatzregelung vorzulegen, wenn kantonale Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen gerichtlich aufgehoben werden. Der Entwurf der Ersatzregelung hat sich dabei auf die durch das Urteil zwingend erforderlichen Anpassungen zu beschränken.

Nach dem Hauseigentümergebiet Baselland soll dies insbesondere gewährleisten, dass Gerichtsurteile präzise und rechtskonform umgesetzt werden sowie politisch weitergehende Vorschläge nur in separater Vorlage und Mitsprache möglich sind.

### 2.3.2 *Handlungspflicht des Regierungsrats*

Nach der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wirkt der Regierungsrat an der Rechtsetzung mit und ist befugt, dem Landrat auch aus eigenem Antrieb Entwürfe zu kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesänderungen vorzulegen (§ 74 Abs. 1 KV-BL; SGS 100). Ergänzend sieht das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft vor, dass es Teil der Amtspflichten einer Direktionsvorsteherin oder -vorstehers ist, den Vollzug sämtlicher Rechtserlasse zu gewährleisten und, wenn nötig, Erlassänderungen vorzuschlagen (§ 3 Abs. 1 Bst. d RVOG BL; SGS 140).

Wird also eine kantonale Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung gerichtlich aufgehoben und besteht aus fachlicher Sicht sowie für den Vollzug die Notwendigkeit einer Ersatzregelung, kann und wird der Regierungsrat bereits heute tätig. Eine zusätzliche auf Verfassungsstufe verankerte Handlungspflicht ist deshalb nicht erforderlich.

Hinzukommt, dass eine solche Pflicht auch keine klarere Zuständigkeitsordnung schaffen würde. Die Initiative beschränkt die Handlungsmöglichkeiten des Landrats (und des Volkes) nicht. Ratsmitglieder könnten weiterhin eine parlamentarische Initiative einreichen und damit eine eigene ausformulierte Ersatzregelung für gerichtlich aufgehobene Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen einbringen. Erhält diese im Landrat Zustimmung, gelangt sie nicht an den Regierungsrat, sondern direkt an die zuständige landrätliche Kommission. Die Kommission berät die parlamentarische Initiative und erstellt eine Vorlage, die sie dem Landrat zur Beschlussfassung unterbreitet (§ 36 Landratsgesetz; SGS 131). Eine gleichzeitige Pflicht des Regierungsrates zur Erarbeitung eines Entwurfs für eine Ersatzregelung könnte unter solchen Umständen zu Doppelspurigkeiten und mehr administrativem Aufwand führen als zu mehr Klarheit.

### 2.3.3 *Gerichtliche Normenkontrolle*

Ganz allgemein wird zwischen zwei Arten gerichtlicher Normenkontrolle unterschieden: Mit der abstrakten Normenkontrolle können Rechtsvorschriften unabhängig von einem konkreten Anwendungsfall auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht überprüft und aufgehoben werden. Mit der konkreten Normenkontrolle können Rechtsvorschriften nur in Bezug auf einen Einzelfall überprüft und die dortige Anwendung untersagt werden. Die generelle Aufhebung einer Rechtsvorschrift ist im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle jedoch nicht möglich.

Nach dem Wortlaut der Initiative wird ein regierungsrätlicher Entwurf für eine Ersatzregelung nur dann verlangt, wenn ein Gerichtsurteil zur Aufhebung einer kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung führt. Die Initiative knüpft damit einzig an die abstrakte Normenkontrolle an.

Auf kantonalen Ebene ist die abstrakte Normenkontrolle im Rahmen einer Erlassbeschwerde beim Kantonsgericht mit Bezug auf Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrates sowie Erlasse von Gemeinden, der Landeskirche und anderer Träger öffentlicher Aufgaben möglich (§ 27 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271). Hingegen ist die Anfechtung kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen explizit ausgeschlossen (§ 27 Abs. 2 Bst. a und b VPO). Am 8. März 2026 hat das Baselbieter Stimmvolk diesen Grundsatz bestätigt und die Einführung einer abstrakten Normenkontrolle auf kantonalen Ebene mit Bezug auf kantonale Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen der [Mitwirkungs- und Transparenzinitiative](#) am 8. März 2026 deutlich verworfen.

Der Anwendungsbereich der Initiative wäre somit die abstrakte Normenkontrolle durch das Bundesgericht. Mittels Erlassbeschwerde können vor dieser Instanz kantonale Erlasse angefochten und bei Gutheissung aufgehoben werden (Art. 82 Bst. b Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110). Die Zahl der geltend gemachten Erlassbeschwerden beim Bundesgericht bewegt sich durchschnittlich zwischen ein bis zwei Verfahren pro Jahr und stellt damit einen seltenen Fall dar.

Nicht zuletzt auch weil diese Beschwerde fristlich auf die ersten 30 Tage nach der Veröffentlichung des kantonalen Erlasses beschränkt ist (Art. 101 BGG).

Der Anwendungsbereich der Initiative ist damit eng begrenzt und der Regierungsrat würde nur vereinzelt und im Abstand von mehreren Jahren durch die beabsichtigte Verfassungsänderung zur Vorbereitung einer Ersatzregelung verpflichtet werden. Eine Änderung auf Verfassungsstufe erscheint für einen solchen Ausnahmefall unverhältnismässig. Zumal die Mitglieder des Regierungsrats bereits durch das RVOG BL verpflichtet sind, Erlassänderungen vorzuschlagen (vgl. Ziff. 2.3.2).

#### **2.3.4 Beschränkung der Ersatzregelung, Aufwand und Frist**

Weiter beschränkt der Wortlaut der Initiative die Ersatzregelung des Regierungsrates auf die durch das Urteil erforderlich werdenden Änderungen. Die Interpretation des Wortlauts ist nicht eindeutig. Offen bleibt, ob sich die Ersatzregelung nur auf die aufgehobene Bestimmung beziehen darf oder ob auch weitere Bestimmungen angepasst werden können, sofern ein innerer Zusammenhang zur aufgehobenen Norm besteht.

Im Anliegen, weitergehende politische Vorschläge des Regierungsrats in einer separaten Vorlage aufzubereiten, wird zudem kein Mehrwert erkannt. Ein solches Vorgehen ist verfahrensindefizient und führt sowohl beim Regierungsrat als auch beim Landrat zu doppeltem Vorbereitungs- und Beratungsaufwand.

## **2.4 Fazit**

Nach geltendem Recht erarbeitet der Regierungsrat bereits heute selbständig notwendige Entwürfe für Ersatzregelungen, wenn kantonale Rechtsbestimmungen gerichtlich aufgehoben werden. Die mit der Initiative vorgesehene Handlungspflicht des Regierungsrates würde daher lediglich auf Verfassungsstufe festschreiben, was ohnehin bereits umgesetzt wird. Zudem hätte die Initiative nur in den seltenen Fällen einer abstrakten Normenkontrolle mit gutgeheissener Beschwerde vor Bundesgericht überhaupt eine praktische Auswirkung. Der Regelungsgehalt bleibt teilweise unklar und führt beim Regierungs- und Landrat zu einem Mehraufwand. Insgesamt erscheint die vorgeschlagene Verfassungsänderung weder zweckmässig noch verhältnismässig.

## **2.5 Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Der Gegenstand der Initiative weist keinerlei strategische Bewandnis resp. Bezüge zum Regierungsprogramm auf.

## **2.6 Finanzielle Auswirkungen**

Der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage hat grundsätzliche keine finanziellen Auswirkungen zur Folge. Aktuell kommen Verfahren im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle vor Bundesgericht nur selten vor (ein bis zweimal pro Jahr).

## **2.7 Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

Der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage hat keine Regulierung zur Folge.

### **3. Anträge**

#### **3.1 Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» wird abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» abzulehnen.

Liestal, 26. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **Landratsbeschluss**

### **über die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen»; Ablehnung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» wird abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: